

MiFID II: Neue Gesetzgebung zwingt zum Umdenken

MiFID ist die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und dient zur Harmonisierung der Finanzmärkte der Europäischen Union



▲ MiFID II - Banken in der Beweispflicht

Die Richtlinie MiFID, welche im November 2007 in Kraft trat, schafft einen Rechtsrahmen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Finanzdienstleister. Die weltweite Finanzkrise deckte jedoch Schwächen in der Funktionsweise der MiFID auf und machte deutlich, dass der Rahmen für die Regulierung der Finanzmärkte gestärkt werden muss.

Um Anleger in Zukunft besser zu schützen, die Transparenz zu erhöhen und das Vertrauen der Kunden wiederherzustellen, wurden Regelungen der MiFID überarbeitet und verschärft sowie neue Vorschriften in der MiFID II definiert. MiFID II trat zum 2. Juli 2014 als EU-Richtlinie in Kraft. Die Vorgaben der Finanzrichtlinie – Stand heute – sind bis zum 3. Juli 2016 in den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen und mit Beginn des Jahres 2017 ist MiFID II auf nationaler Ebene verbindlich anzuwenden.

► MiFID II - Aufzeichnungspflicht

Ein Teilbereich der MiFID-II-Richtlinie beschreibt die Aufzeichnungspflicht von Beratergesprächen im Wertpapierhandel. Der Gesetzgeber fordert eine komplette sowie beweissichere Dokumentation und Archivierung aller Beratergespräche, die zu einem Abschluss führen oder führen können. Somit soll sichergestellt werden, dass Kunden, Wertpapierfirmen und Kontrollinstanzen einen Beweis zur Hand haben, mit dem der Inhalt eines Kundenauftrags eindeutig belegt werden kann. Die Einhaltung der Richtlinie wird von Aufsichtsbehörden – in Deutschland von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – überwacht und Verstöße werden mit hohen Bußgeldern geahndet. In der Finanzmarktrichtlinie ist außerdem festgelegt, dass Aufzeichnungen grundsätzlich für mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind und sowohl Neu- als auch Altkunden darüber zu informieren sind, dass Beratergespräche

der verbindlichen Aufzeichnungspflicht unterliegen. Die Richtlinie sieht hier keine Ausnahme von der Aufzeichnungspflicht, etwa durch Verzicht des Kunden, vor. Um die Anforderung der MiFID II zu erfüllen, benötigen Finanzdienstleister ein ausfallsicheres System, das verschiedene Kommunikationskanäle aufzeichnen kann und darüber hinaus höchsten Sicherheitsanforderungen hinsichtlich Speicherung und Zugriff gerecht wird. Die Dokumentationslösungen von ASC unterstützen Unternehmen durch eine beweissichere Aufzeichnung über verschiedene Kanäle und Archivierung der Gespräche, flexible Redundanzszenarien für höchste Ausfallsicherheit, individuelle und betriebsratskonforme Zugriffsrechte sowie State-of-the-Art-Verschlüsselungsmechanismen dabei, den Anforderungen der MiFID-II-Richtlinie im Bereich der Aufzeichnungspflicht gerecht zu werden.

► Entscheidender Wettbewerbsvorteil

Wer sich jetzt schon mit der Umsetzung der MiFID II beschäftigt und mit einer ASC-Lösung die Vorschriften der Finanzmarktrichtlinie erfüllt, kann sich entscheidende Vorteile gegenüber Mitbewerbern sichern. Finanzdienstleister, die sich von ihren Wettbewerbern distanzieren wollen, müssen einen optimalen Kundenservice bieten, Anfragen schnell und in höchster Qualität bearbeiten und dabei gleichzeitig die Vorschriften der MiFID II einhalten. Durch den Einsatz einer ASC-Lösung können Finanzinstitute diesen Zielen gerecht werden. ■



ASC Technologies AG
 Seibelstraße 2-4
 63768 Hösbach
 Telefon: +49 6021 50 01-0
 Fax: +49 6021 50 01-310
 E-Mail: hq@asc.de
www.asctechnologies.com